Allgemeine Lieferbedingungen Geschäftsbereich "Solar" der Agroservice GmbH bei Geschäften gegenüber Verbrauchern

§ 1 § 1 Geltungsbereich

- Abs. I Abs. I Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Geschäftsbereich "Solar" der Agroservice GmbH bei Geschäften gegenüber Verbrauchern. Als Verbraucher ist der Kunde dann anzusehen, wenn er die Solaranlage selbst nicht kommerziell betreibt (betreiben will).
- Abs. II Abs. II Zum Geschäftsbereich "Solar" gehört insb der Handel mit Solaranlagen und deren Komponenten, sowie Dienstleistungen für Solaranlagen, insb deren Reinigung.
- Abs. III Abs. III Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten diese AGB auch in dem Fall, dass die Fa. Agroservice sich im Laufe der Beziehungen hierauf nicht ausdrücklich berufen hat.
- Abs. IV Abs. IV Für die anderen Geschäftsbereiche der Fa Agroservice, insb "Landhandel" gelten gesonderte Geschäftsbedingungen.

§ 2 § 2 Angebote

- Abs. I Abs. I Angebote und Kostenvoranschläge der Fa. Agroservice GmbH sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich ein Geltungsdatum in den jeweiligem Angebot genannt ist.
- Abs. II Abs. II Soweit in einem Angebot Zeichnungen, Skizzen oder technischen Angaben überreicht werden sind diese nur annähernd maßgebend.

§ 3 § 3 Vertragsumfang

Für den Vertrags- und Lieferumfang ist – in Ermangelung eines schriftlich beiderseits unterzeichneten Vertrags – die Bestellung des Kunden maßgebend.

§ 4 § 4 Lieferfristen und -termine, Erfüllungsort

- Abs. I Abs. I Die Fa. Agroservice nimmt die Versendung bestellter Waren nur auf ausdrücklichen Wunsch vor. Der Leistungs- und der Erfüllungsort ist daher der Geschäftssitz der Fa. Agroservice, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- Abs. II Abs. II Die Angabe von Lieferfristen und Lieferterminen sind ungefähre Angaben, da die Fa. Agroservice auf die rechtzeitige Belieferung durch den Vorlieferanten angewiesen ist und auf diese Belieferung ihrerseits keinen Einfluss hat. Die Fa. Agroservice kommt

daher in jedem Falle nur nach ausdrücklicher schriftlicher Mahnung in Verzug.

Die Rechte aus § 281 BGB (Schadensersatz statt der Leistung) und § 323 I BGB (Rücktritt) kann der Kunde nur nach vorherige zweimaliger schriftlicher Setzung einer angemessen Frist von mindestens 4 Wochen (jeweils) geltend machen.

- Abs. III Abs. III In Ermangelung einer beiderseits schriftlich unterzeichneten Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem Datum, welches in der durch die Fa. Agroservice übersendeten Auftragsbestätigung angegeben wurde.
- Abs. IV Abs. IV Bei Arbeitskämpfen und dem Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, welche außerhalb des Einflussbereichs der Fa. Agroservice liegen, oder bei Hindernissen, für welche der Hersteller verantwortlich ist, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer des hindernden Ereignisses, jedoch höchstens um 2 Wochen. Dies gilt auch, wenn die Fa. Agroservice zuvor bereits in Verzug geraten ist.
- Abs. V Abs. V Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Fa. Agroservice dem Kunden innerhalb der Lieferfrist über die Bereitstellung der erworbenen Waren benachrichtigt hat. Die Fa. Agroservice ist berechtigt, vor Ablauf der Lieferfrist zu leisten. Außerdem ist die Fa. Agroservice zu Teilleistungen berechtigt.
- Abs. VI Abs. VI Die Lieferfrist wird im Falle eines Sicherungsverlangens gem. § 5 Abs. IV gehemmt, um den Zeitraum vom Verlangen der Sicherung bis zur Stellung der Sicherung.
- Abs. VII Abs. VII Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden führen zu einer angemessen Verlängerung vereinbarter Termine und Fristen.
- Abs. VIII Abs. VIII Die Einsatztermine bei Dienstleistungen zB Reinigung von Solaranlagen sind verbindlich, soweit und sobald diese Termine durch die Fa Agroservice schriftlich oder per Fax bestätigt wurden.
- Abs. IX Abs. IX Dienstleistungen werden beim Endkunden erbracht. Erfüllungsort ist bei Dienstleistungen der Sitz des Kunden. Erfüllungsort der Zahlungsverpflichtung bei Dienstleistungen ist der Sitz der Fa Argoservice.

§ 5 § 5 Eigentumsvorbehalt

- Abs. I Abs. I Die Fa. Agroservice behält sich an allen Lieferungen das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung vor.
- Abs. II Abs. II Greifen dritte Personen auf die Vorbehaltsware z. B. im Wege einer Pfändung zu, so hat der Kunde die Fa. Agroservice sofort unter Übergabe aller für die Rechtsverteidigung notwendigen Dokumente zu unterrichten.
- Abs. III Abs. III Der Kunde ist vor vollständiger Zahlung des Kaufpreises nicht berechtigt, die erworbene Ware weiter zu veräußern.

- Abs. IV Abs. IV Aufgrund des Umstandes, dass Solaranlagen mit der Aufstellung regelmäßig als wesentlicher Bestandteil in das Eigentum des Grundstückseigentümers übergehen, ist die Fa. Agroservice ist auch nach Vertragsabschluss noch berechtigt, vom Kunden die Gestellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer als Zollbürge zugelassenen deutschen Großbank in Höhe des Kaufpreises zu verlangen. Kommt der Kunde einem Sicherungsbegehren nicht nach, stellt dies eine erhebliche Pflichtverletzung gem. § 280 BGB dar. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass die fehlende Sicherheitsleistung eine Unzumutbarkeit im Sinne des § 282 BGB auf Seiten der Fa. Agroservice begründet. Die Vorlage einer Bankbürgschaft kann der Kunde abwehren, indem er der Fa. Agroservice einen unbedingt abgeschlossenen Darlehensvertrag mit einer deutschen Großbank als Darlehensgeber vorlegt, welcher von der Bank bestätigt wurde und in welchem die Darlehenssumme über den vollen Kaufpreis lautet und bei welchem die Auszahlung der Darlehenssumme durch spätestens Zug um Zug mit Auslieferung der erworbenen Ware unwiderruflich direkt an die Fa. Agroservice zu erfolgen hat.
- Abs. V Abs. V Übersteigt der Wert der als Sicherheit für die Fa.
 Agroservice dienenden Vorbehaltsgut die noch nicht beglichenen
 Forderungen mit mehr als 20 %, so ist die Fa. Agroservice
 gegenüber dem Kunden auf dessen Wunsch und nach dessen Wahl
 verpflichtet, die Sicherheit bis zum Erreichen der vorgenannten
 Wertgrenze herauszugeben. Dies gilt auch für die Rückgabe, bzw
 Herabsetzung des Bürgschaft.

§ 6 § 6 Preise / Fälligkeit / Zahlungsverzug

- Abs. I Abs. I Maßgeblich ist der jeweils vereinbarte Preis. Die erfolgten Preisangaben verstehen sich brutto, also incl gesondert auszuweisender Umsatzsteuer. Die Preisangaben verstehen sich zzgl. Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten.
- Abs. II Abs. II In Ermangelung einer ausdrücklichen Preisabsprache gilt bei Dienstleistung zB Reinigung von Solaranlagen ein branchenüblicher Satz als vereinbart, wie dies in § 612 II BGB geregelt ist.
- Abs. III Abs. III Bei innergemeinschaftlichen Leistungen im Sinne des deutschen UstG in das übrige Gemeinschaftsgebiet erfolgt die Rechnungsstellung ohne Umsatzsteuer. Bei Ausfuhrlieferungen im Sinne des UstG in das Drittlandsgebiet hat der Käufer zusätzlich zu dem Kaufpreis als Sicherheit einen Betrag in Höhe der Umsatzsteuer zu zahlen. Die Sicherheitsleistung kann nur gegen Vorlage eins Ausfuhrnachweises für Umsatzsteuerzwecke in Form des von der Ausgangszollstelle (Grenzzollstelle) behandelten Exemplars Nr. 3 der Ausfuhranmeldung sowie, falls erforderlich, in Form von zusätzlichen Einfuhrnachweisen, bzw. von Versendungsbelegen (wie z.B. Luftfrachtbriefkonnossement) und die ggf. der in der Ausfuhrgenehmigung verlangen Einfuhrbestätigung des Empfängerlandes erstattet werden. Der Erstattungsbetrag verfällt, wenn die geforderten Dokumente nicht innerhalb von 2 Monaten

- nach Rechnungsdatum bei der Fa. Agroservice vorliegen. Die Verpflichtung des Käufers zur Vorlage der Dokumente wird hierdurch nicht berührt.
- Abs. IV Abs. IV Rechnungen der Fa. Agroservice sind sofort fällig. Sie sind ohne Abzug zu zahlen. 30 Tage nach Übersendung kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug, wenn die Fa. Agroservice in der Rechnung hierauf hingewiesen hat.
- Abs. V Abs. V Der Kunde darf Aufrechnung gegenüber dem Kaufpreisanspruch nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Forderungen vornehmen.

§ 7 § 7 Gewährleistung

- Abs. I Abs. I Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre bei neu hergestellten Waren, bei gebrauchten Waren beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.
- Abs. II Abs. II Der Kunde ist im Falle einer Mängelrüge verpflichtet, Agroservice die in Erscheinung tretenden Mängel-Symptome schriftlich zu beschreiben und defekte Waren oder Teile davon zur Überprüfung und ggf Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen.
- Abs. III Abs. III Der Kunde hat Agroservice die Möglichkeit der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist durch Nachbesserung oder Nachlieferung zu geben. Die Aufforderung zur Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. Agroservice ist berechtigt, die gewährte Art der Nacherfüllung abzulehnen, wenn diese für Agroservice ein unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand bedeutet und eine andere Art der Nacherfüllung dem Kunden zuzumuten ist.
- Abs. IV Abs. IV Ist die Nacherfüllung gescheitert hat der Kunde die nach dem Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten. Er ist dann insbesondere unter Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Kaupreis zu mindern, wobei das Rücktrittsrecht dann ausgeschlossen ist, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
- Abs. V Abs. V Wird im Rahmen der Nacherfüllung ein Austausch von Teilen vorgenommen, werden die ersetzten Teile Eigentum der Fa. Agroservice. Für die Ersatzsteile gilt die ursprüngliche Gewährleistungsverpflichtung. Der Kunde ist verpflichtet, die ersetzten Teile unfrei an Agroservice zurückzusenden.
- Abs. VI Abs. VI Etwaige Garantieansprüche des Kunden gegenüber dem Hersteller werden von dieser Vereinbarung nicht betroffen. Soweit nicht der Kunde Vertragspartner der Herstellergarantie ist, sondern die Fa. Agroservice, verpflichtet sich diese, etwaige Garantieansprüche an den Kunden abzutreten. Die Fa. Agroservice weist schon jetzt daraufhin, dass die Herstellergarantien an die Einhaltung von Obliegenheiten insbesondere regelmäßige Wartung durch eine Fachwerkstatt gebunden ist. Auf Verlangen übergibt die Fa. Agroservice dem Kundenservice Pläne und Garantiedokumente.

Soweit eine solche Abtretung von Herstellergarantien erfolgt, wird hierdurch die Gewährleistung der Fa Agroservice nicht beeinflusst.

§ 8 § 8 Haftungsbeschränkung

- Abs. I Abs. I Die Fa. Agroservice haftet soweit die Haftung ihrem Grunde nach ein Verschulden voraussetzt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Abs. II Abs. II Dies gilt nicht, wenn eine wesentliche vertragliche Verpflichtung betroffen ist. Dies gilt auch dann nicht, wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt.

§ 9 § 9 Beratung / Verwendungszweck / richtiger Aufbau

- Abs. I Der Kunde ist verpflichtet, die Einsatzmöglichkeit der zu erwerbenden Produkte selbst und eigenständig zu prüfen. Aussagen der Fa Agroservice zu Rahmenbedingungen, insbesondere Förderfähigkeit der mit den Produkten zu errichtenden Anlagen, Baugenehmigungspflichtig- und –fähigkeit bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenso wie Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden dazu siehe unten der Schriftform.
- Abs. II Abs. II Der Kunde ist verpflichtet, selbst, bzw durch das dazu beauftragte Unternehmen sicherzustellen, dass die Aufbauvorschriften der Hersteller eingehalten werden.

§ 10 § 10 Vorschäden bei der Erbringung von Dienstleistungen

- Abs. I Abs. I Der Kunde wird hiermit darüber aufgeklärt, dass Solarmodule bei dem Einsatz eines Reinigungsroboters brechen und / oder Reißen können. Eine Neigung hierzu besteht insb bei älteren Anlagen und dann, wenn die Module nicht vollständig spannungsfrei montiert sind.
- Abs. II Über Vorschäden wird vor Aufnahme der Arbeiten ein Protokoll in Form einer Skitze erstellt. Der Kunde ist verpflichtet, an dieser Dokumentation mitzuwirken. Er ist insb verpflichtet, ein richtig erstelltes Protokoll zu unterzeichnen. Verweigert er dies, ist die Fa Agroservice berechtigt, den Auftrag abzubrechen und Schadenersatz in Höhe der vertraglichen Vergütung zu verlangen.

§ 11 § 11 Schlussbestimmungen

- Abs. I Ähnderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, ebenso wie die Abänderung dieser Schriftformklausel. Ein per Telefax übersendetes und unterzeichnetes Dokument erfüllt dieses vertragliche Schriftformerfordernis.
- Abs. II Abs. II Die Parteien bestätigen, dass keine Nebenabreden getroffen wurden.
- Abs. III Abs. III Sollten die Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der fehlenden oder

unwirksamen Regelungen soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragsparteien an Nächsten kommt, ansonsten die gesetzliche Regelung.

Allgemeine Lieferbedingungen Geschäftsbereich "Solar" der Agroservice GmbH bei Geschäften gegenüber Unternehmern

§ 12 § 1 Geltungsbereich

- Abs. I Abs. I Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Geschäftsbereich "Solar" der Agroservice GmbH bei Geschäften gegenüber Unternehmern. Unternehmer ist der Kunde, wenn er nicht Verbraucher ist; als Verbraucher ist der Kunde dann anzusehen, wenn er die Solaranlage selbst nicht kommerziell betreibt (betreiben will).
- Abs. II Abs. II Zum Geschäftsbereich "Solar" gehört insb der Handel mit Solaranlagen und deren Komponenten, sowie Dienstleistungen für Solaranlagen, insb deren Reinigung.
- Abs. III Abs. III Für die anderen Geschäftsbereiche der Fa Agroservice, insb "Landhandel" gelten gesonderte Geschäftsbedingungen.
- Abs. IV Abs. IV Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten diese AGB auch in dem Fall, dass die Fa. Agroservice sich im Laufe der Beziehungen hierauf nicht ausdrücklich berufen hat.
- Abs. V Abs. V Entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn die Fa. Agroservice diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 13 § 2 Angebote

- Abs. I Abs. I Angebote und Kostenvoranschläge der Fa. Agroservice GmbH sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich ein Geltungsdatum in den jeweiligem Angebot genannt ist.
- Abs. II Abs. II Soweit in einem Angebot Zeichnungen, Skizzen oder technischen Angaben überreicht werden sind diese nur annähernd maßgebend.

§ 14 § 3 Vertragsumfang

Für den Vertrags- und Lieferumfang ist – in Ermangelung eines schriftlich beiderseits unterzeichneten Vertrags – die Auftragsbestätigung der Fa. Agroservice maßgebend.

§ 15 § 4 Lieferfristen und -termine, Erfüllungsort bestellter Waren

- Abs. I Abs. I Die Fa. Agroservice nimmt die Versendung bestellter Waren nur auf ausdrücklichen Wunsch vor. Der Leistungs- und der Erfüllungsort ist daher der Geschäftssitz der Fa. Agroservice, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- Abs. II Abs. II Die Angabe von Lieferfristen und Lieferterminen sind ungefähre Angaben, da die Fa. Agroservice auf die rechtzeitige Belieferung durch den Vorlieferanten angewiesen ist und auf diese Belieferung ihrerseits keinen Einfluss hat. Die Fa. Agroservice kommt daher in jedem Falle nur nach ausdrücklicher schriftlicher Mahnung in Verzug.

 Die Rechte aus § 281 BGB (Schadensersatz statt der Leistung) und § 323 I BGB (Rücktritt) kann der Kunde nur nach vorherige zweimaliger schriftlicher Setzung einer angemessen Frist von mindestens 4 Wochen (jeweils) geltend machen.
- Abs. III Abs. III In Ermangelung einer beiderseits schriftlich unterzeichneten Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem Datum, welches in der durch die Fa. Agroservice übersendeten Auftragsbestätigung angegeben wurde.
- Abs. IV Abs. IV Bei Arbeitskämpfen und dem Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, welche außerhalb des Einflussbereichs der Fa. Agroservice liegen, oder bei Hindernissen, für welche der Hersteller verantwortlich ist, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer des hindernden Ereignisses, jedoch höchstens um 2 Wochen. Dies gilt auch, wenn die Fa. Agroservice zuvor bereits in Verzug geraten ist.
- Abs. V Abs. V Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Fa. Agroservice dem Kunden innerhalb der Lieferfrist über die Bereitstellung der erworbenen Waren benachrichtigt hat. Die Fa. Agroservice ist berechtigt, vor Ablauf der Lieferfrist zu leisten. Außerdem ist die Fa. Agroservice zu Teilleistungen berechtigt.
- Abs. VI Abs. VI Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden führen zu einer angemessen Verlängerung vereinbarter Termine und Fristen.
- Abs. VII Abs. VII Die Einsatztermine bei Dienstleistungen zB Reinigung von Solaranlagen sind verbindlich, soweit und sobald diese Termine durch die Fa Agroservice schriftlich oder per Fax bestätigt wurden.
- Abs. VIII Abs. VIII Dienstleistungen werden beim Endkunden erbracht. Erfüllungsort ist bei Dienstleistungen der Sitz des Endkunden. Auch bei Dienstleistungen ist Gerichtsstand der Sitz der Fa Agroservice. Erfüllungsort der Zahlungsverpflichtung bei Dienstleistungen ist der Sitz der Fa Argoservice.

§ 16 § 5 Eigentumsvorbehalt

Abs. I Abs. I Die Fa. Agroservice behält sich an allen Lieferungen das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung vor.

- Abs. II Abs. II Greifen dritte Personen auf die Vorbehaltsware z. B. im Wege einer Pfändung zu, so hat der Kunde die Fa. Agroservice sofort unter Übergabe aller für die Rechtsverteidigung notwendigen Dokumente zu unterrichten.
- Abs. III Abs. III Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt sämtliche hieraus resultierenden Forderungen gegen Dritte im Voraus an die Fa. Agroservice ab. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung berechtigt. Auf Verlangen der Fa. Agroservice hat der Käufer die jeweiligen Schuldner bekannt zu geben und alle Informationen zum Einzug der Forderung zu erteilen. Außerdem hat der Kunde auf Verlangen der Fa. Agroservice den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- Abs. IV Abs. IV Übersteigt der Wert der als Sicherheit für die Fa.
 Agroservice dienenden Vorbehaltsgut die noch nicht beglichenen
 Forderungen mit mehr als 20 %, so ist die Fa. Agroservice
 gegenüber dem Kunden auf dessen Wunsch und nach dessen Wahl
 verpflichtet, die Sicherheit bis zum Erreichen der vorgenannten
 Wertgrenze herauszugeben.

§ 17 § 6 Preise / Fälligkeit / Zahlungsverzug

- Abs. I Abs. I Maßgeblich ist der jeweils vereinbarte Preis. Die erfolgten Preisangaben verstehen sich netto, also zzgl der gesondert auszuweisenden Ust. In jedem Fall verstehen sich die Preisangaben zzgl. Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten.
- Abs. II Abs. II In Ermangelung einer ausdrücklichen Preisabsprache gilt bei Dienstleistung zB Reinigung von Solaranlagen ein branchenüblicher Satz als vereinbart, wie dies in § 612 II BGB geregelt ist.
- Abs. III Abs. III Bei innergemeinschaftlichen Leistungen im Sinne des deutschen UstG in das übrige Gemeinschaftsgebiet erfolgt die Rechnungsstellung ohne Umsatzsteuer. Bei Ausfuhrlieferungen im Sinne des UstG in das Drittlandsgebiet hat der Käufer zusätzlich zu dem Kaufpreis als Sicherheit einen Betrag in Höhe der Umsatzsteuer zu zahlen. Die Sicherheitsleistung kann nur gegen Vorlage eins Ausfuhrnachweises für Umsatzsteuerzwecke in Form des von der Ausgangszollstelle (Grenzzollstelle) behandelten Exemplars Nr. 3 der Ausfuhranmeldung sowie, falls erforderlich, in Form von zusätzlichen Einfuhrnachweisen, bzw. von Versendungsbelegen (wie z.B. Luftfrachtbriefkonnossement) und die ggf. der in der Ausfuhrgenehmigung verlangen Einfuhrbestätigung des Empfängerlandes erstattet werden. Der Erstattungsbetrag verfällt, wenn die geforderten Dokumente nicht innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungsdatum bei der Fa. Agroservice vorliegen. Die Verpflichtung des Käufers zur Vorlage der Dokumente wird hierdurch nicht berührt.
- Abs. IV Abs. IV Rechnungen der Fa. Agroservice sind sofort fällig. Sie sind ohne Abzug zu zahlen. 10 Tage nach Übersendung kommt der

- Kunde ohne Mahnung in Verzug, wenn die Fa. Agroservice in der Rechnung hierauf hingewiesen hat.
- Abs. V Abs. V Der Kunde darf Aufrechnung gegenüber dem Kaufpreisanspruch nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Forderungen vornehmen.

§ 18 § 7 Gewährleistung

- Abs. I Abs. I Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr bei neu hergestellten Waren, bei gebrauchten Waren ist die Gewährleistung ausgeschlossen, dies mit der Ausnahme der Haftung nach § 8 Abs. II
- Abs. II Abs. II Der Kunde ist im Falle einer Mängelrüge verpflichtet, Agroservice die in Erscheinung tretenden Mängel-Symptome schriftlich zu beschreiben und defekte Waren oder Teile davon zur Überprüfung und ggf Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen. Die den Kunden ggf. treffende kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB mit ihren Folgen im Falle eines Unterlassens oder Verspäteten Mängelrüge bleiben unberührt.
- Abs. III Abs. III Der Kunde hat Agroservice die Möglichkeit der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist durch Nachbesserung oder Nachlieferung zu geben. Die Aufforderung zur Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. Agroservice ist berechtigt, die gewährte Art der Nacherfüllung abzulehnen, wenn diese für Agroservice ein unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand bedeutet und eine andere Art der Nacherfüllung dem Kunden zuzumuten ist.
- Abs. IV Abs. IV Ist die Nacherfüllung gescheitert hat der Kunde die nach dem Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten. Er ist dann insbesondere unter Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Kaupreis zu mindern, wobei das Rücktrittsrecht dann ausgeschlossen ist, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
- Abs. V Abs. V Wird im Rahmen der Nacherfüllung ein Austausch von Teilen vorgenommen, werden die ersetzten Teile Eigentum der Fa. Agroservice. Für die Ersatzsteile gilt die ursprüngliche Gewährleistungsverpflichtung. Der Kunde ist verpflichtet, die ersetzten Teile an Agroservice zurückzusenden.
- Abs. VI Abs. VI Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird Gewähr geleistet, soweit die Fa. Agroservice als Lieferant im Sinne des § 478 BGB anzusehen ist.
- Abs. VII Abs. VII Etwaige Garantieansprüche des Kunden gegenüber dem Hersteller werden von dieser Vereinbarung nicht betroffen. Soweit nicht der Kunde Vertragspartner der Herstellergarantie ist, sondern die Fa. Agroservice, verpflichtet sich diese, etwaige Garantieansprüche an den Kunden abzutreten. Die Fa. Agroservice weist schon jetzt daraufhin, dass die Herstellergarantien an die Einhaltung von Obliegenheiten insbesondere regelmäßige Wartung durch eine Fachwerkstatt gebunden ist. Auf Verlangen übergibt die

Fa. Agroservice dem Kundenservice Pläne und Garantiedokumente. Soweit eine solche Abtretung von Herstellergarantien erfolgt, wird hierdurch die Gewährleistung der Fa Agroservice nicht beeinflusst.

§ 19 § 8 Haftungsbeschränkung

- Abs. I Abs. I Die Fa. Agroservice haftet soweit die Haftung ihrem Grunde nach ein Verschulden voraussetzt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Abs. II Abs. II Dies gilt nicht, wenn eine wesentliche vertragliche Verpflichtung betroffen ist. Dies gilt auch dann nicht, wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt.

§ 20 § 9 Beratung / Verwendungszweck / richtiger Aufbau

- Abs. I Abs. I Der Kunde ist verpflichtet, die Einsatzmöglichkeit der zu erwerbenden Produkte selbst und eigenständig zu prüfen. Aussagen der Fa Agroservice zu Rahmenbedingungen, insbesondere Förderfähigkeit der mit den Produkten zu errichtenden Anlagen, Baugenehmigungspflichtig- und –fähigkeit bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenso wie Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden dazu siehe unten der Schriftform.
- Abs. II Abs. II Der Kunde ist verpflichtet, selbst, bzw durch das dazu beauftragte Unternehmen sicherzustellen, dass die Aufbauvorschriften der Hersteller eingehalten werden.

§ 21 § 10 Vorschäden bei der Erbringung von Dienstleistungen

- Abs. I Abs. I Der Kunde wird hiermit darüber aufgeklärt, dass Solarmodule bei dem Einsatz eines Reinigungsroboters brechen und / oder Reißen können. Eine Neigung hierzu besteht insb bei älteren Anlagen und dann, wenn die Module nicht vollständig spannungsfrei montiert sind.
- Abs. II Abs. II Dem Kunden wird anheim gestellt, die Anlage des Endkunden auf Vorschäden und spannungsfreie Montage zu prüfen und etwaige Vorschäden zu dokumentieren.
- Abs. III Abs. III Kommt es nicht zu einer solchen Dokumentation obliegt dem Kunden die Beweislast dafür, dass Schäden zu Beginn der Arbeiten nicht vorlagen.
- Abs. IV Abs. IV Verweigert der Kunde eine solche Dokumentation, ist die Fa Agroservice berechtigt, den Auftrag abzubrechen und Schadenersatz in Höhe der vertraglichen Vergütung zu verlangen.

§ 22 § 11 Schlussbestimmungen

Abs. I Abs. I Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Vereinbarungen und Streitigkeiten ist Erwitte als Sitz der Fa. Agroservice.

- Abs. II Abs. II Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, ebenso wie die Abänderung dieser Schriftformklausel. Ein per Telefax übersendetes und unterzeichnetes Dokument erfüllt dieses vertragliche Schriftformerfordernis.
- Abs. III Abs. III Die Parteien bestätigen, dass keine Nebenabreden getroffen wurden.
- Abs. IV Abs. IV Sollten die Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Regelungen soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragsparteien an Nächsten kommt, ansonsten die gesetzliche Regelung.